

Klinkert, Angestellte der klagenden Partei war. Ich bin also etwa mit Evelyn Klinkert beisammen gesessen, habe die entsprechenden Urkunden dargelegt und erklärt, welche Aufwendungen für welche Positions-Nr. angefallen sind.

Auf die nochmalige Frage, welche Leistungsnachweise angeschlossen waren und wie diese ausgesehen haben:

Es war hier zu jeder einzelnen Positions-Nr. immer angeführt, welcher Maschineneinsatz hier erforderlich war, etwa die Kosten für einen Kran, dies hier wiederum aufgegliedert in Brutto- und Nettokosten, weiters Abrechnungen von Leasingfirmen, weiters auch Stundenaufstellungen mit Namen, wenn Mitarbeiter der erstbeklagten Partei Leistungen erbracht haben, weiters auch das verwendete Material. Es war so, dass von der erstbeklagten Partei beschäftigte Mitarbeiter immer Stundenaufzeichnungen bezogen auf Positions-Nr. geführt haben; diese wurden dann den Abrechnungen zugrunde gelegt. In der Werkstätte haben die Mitarbeiter dann in dem dort aufliegenden Kalender auch noch vermerkt, welche Arbeiten inhaltlich in dieser Zeit für die einzelnen Maschinen verrichtet wurden, etwa Verladearbeiten oder Reinigungsarbeiten oder ähnliches. Diese inhaltlichen Angaben habe ich den Rechnungen aber nicht angeschlossen, sondern nur die Aufstellungen der geleisteten Stunden. Es gab ja zum Beispiel einen Auftrag für eine Maschine, der dahin lautete, diese Maschine zu reinigen und zu verladen. Das wurde eben dann auch gemacht, und die insgesamt angefallenen Arbeitsstunden dafür wurden bekanntgegeben.

Der Drittbeklagte als Geschäftsführer der klagenden Partei hat sich nie darüber beschwert, dass hier Leistungsnachweise fehlen würden. Mir ist auch nicht direkt Erinnerung, dass sich Friedrich Klinkert über fehlende Belege beschwert hätte.

Auf die Frage, wie es nun zu der Forderung von ursprünglich € 50.000,-- im März/April 2007 kam:

Weil alte offene Rechnungen von der klagenden Partei nicht beglichen wurden. Es war hier ein Betrag von über € 200.000,-- offen. Es handelte sich dabei ausschließlich um Rechnungen, die im Jahr 2006 gelegt worden waren. Bis Mitte des Jahres 2006 wurden alle Rechnungen meiner Erinnerung nach anstandslos bezahlt. Ich weiß nicht mehr genau, ab wann Rechnungen nicht mehr beglichen wurden.

Auf die Frage, mit welcher Begründung dann auf einmal Rechnungen nicht mehr beglichen wurden:

Das kann ich jetzt nicht sagen. Ich habe die Rechnungen ohnehin abgemahnt. Ich beziehe mich etwa auf das Einschreiben vom 20.3.2007 auf der Rückseite der Beil./P1, auch davor hat es aber bereits Mahnungen gegeben. **Ich kann jetzt nicht schlüssig erklären, wie es zu dem**

im Schreiben vom 20.3.2007 angeführten offenen Saldo zu Gunsten der erstbeklagten Partei in Höhe von € 478.693,32 gekommen ist.

Auf die Frage, warum im Schreiben vom 20.3.2007 rund € 480.000,-- gefordert werden, wo die Zweitbeklagte doch eben angab, aus dem Jahr 2006 seien im Zeitpunkt, als die Maschine nach China hätte ausgeliefert werden sollen, noch Rechnungen in Höhe von etwa € 200.000,-- offen gewesen – siehe dazu auch Beil./P1, wo die Zweitbeklagte in einem Schreiben an Frau Niju bekannt gibt, dass eine Zahlung von € 50.000,-- aus einer fälligen Gesamtsumme von über € 200.000,-- gefordert wurde:

Wie man auf die € 478.693,32 kommt, weiß ich jetzt auch nicht. Ich gehe davon aus, dass ein Betrag von über € 200.000,-- offen war. Das war etwa die Rechnung mit der Rechnungs-Nr. 21 über € 41.253,39 aus einer Abrechnung vom Juni 2006, weiters die Rechnungs-Nr. 23 für die Abrechnung aus Juli 2006 über einen Betrag von € 19.233,87, dann die Rechnung Nr. 30 für die Positions-Nr. 1.977,09 über € 27.272,73 - allein damit ist man schon weiter über die geforderten € 50.000,--. Jetzt hätten wir also im März 2007 eine Maschine, konkret die Maschine 15.018, mit erheblichen Aufwand bearbeiten sollen, obwohl noch alte Rechnungen offen waren.

Auf die Frage, ob den eben von ihr erwähnten offenen Rechnungen aus dem Jahr 2006 entsprechende Belege und Aufstellungen angeschlossen waren:

Allen diesen Rechnungen waren entsprechende Leistungsnachweise angeschlossen. Es ist auch überhaupt keine Begründung für die Zahlungsverweigerung hinsichtlich dieser Rechnungen erfolgt. Ich glaube dann, dass ich mit dem Drittbeklagten gemeinsam beschlossen habe, dass die Maschine 15.018 nicht herausgegeben wird, wenn nicht eine Zahlung auf die offenen Leistungen erfolgt. Wie der genaue E-Mailverkehr dann abgelaufen ist, weiß ich nicht mehr. Das hat im Wesentlichen der Drittbeklagte organisiert.

Auf die Frage, ob ihr zu dieser Zeit bewusst war, dass Friedrich Klinkert „Details“ - sie Beil./P4 – fordert und davon eine Zahlung abhängig macht:

Ich persönlich war nicht mit dem Wunsch nach Details zu diesen Rechnungen konfrontiert. Ob Evelyn Klinkert bei der Erstellung der oben angeführten Rechnungen aus dem Jahr 2006, die noch offen waren, mitgewirkt hat, kann ich jetzt nicht sagen. Der Betrag von € 40.000,--, auf den wir uns dann geeinigt haben, kam dann Anfang Mai 2007 in drei Raten, wobei auf dem Überweisungsbeleg das Wort „Erpressung“ angeführt war.

Auf die Frage, wie mit diesem Betrag von € 40.000,-- buchhalterisch verfahren wurde und worauf er angerechnet wurde:

Dieser Betrag wurde den Rechnungen 21, 23 und 30 aus dem Jahr 2006 zugeordnet. Ich